Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 837 und 838

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

12. Dezember 1949 Blatt 1454

Nacheichungen rechtzeitig durchführen!

Um Beanstandungen der Gewerbetreibenden wegen nicht fristgemäßer Nacheichung zu vermeiden, bringt das Marktamt der Stadt Wien die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung:

Der Eichpflicht unterliegen alle Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden.

Zum öffentlichen Verkehr gehören auch der Handelsverkehr in nicht offenen Verkaufsstellen, besonders der Geschäftsbetrieb von Vereinen und Genossenschaften, auch dann, wenn er sich auf die Mitglieder beschränkt; der geschäftliche Verkehr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe; die Ermittlung der Fracht- und Beförderungsgebühren durch die Verkehrsunternehmungen.

Bereit gehalten ist ein Gegenstand, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

Eichpflichtig sind auch die Meßgeräte, mit denen Lieferungen für An- und Verkauf geprüft werden, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes oder der Überprüfung von Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden, mit denen Sachentschädigungen gewogen oder gemessen werden.

Die Nacheichfrist beträgt zwei Jahre für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt; drei Jahre bei den Waagen und Wägemaschinen für eine Höchstlast von 3.000 kg und darüber und bei den Fässern für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost,

Obstsüßmost und Obstsaft.

Es sind sonach alle Waagen (mit Ausnahme über 3.000 kg), Gewichte, Milchgefäße mit Meßstab, Petroleummeßapparate und andere Flüssigkeitsmaße (mit Ausnahme von solchen, die ganz aus Glas sind) sowie Milchkannen mit dem Eichstempel vom Jahre 1947 oder früher versehen sind, sofort nachzueichen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, müssen trotz einem gültigen Eichstempels neuerlich nachgeeicht werden.

Die Meßgeräte sind zur eichamtlichen Überprüfung in Wien dem Eichamte, 9., Nußdorfer Straße 90, zu übergeben. Feststehende oder schwer transportierbare Eichprojekte (Petroleumapparate etc.) können auf ihrem Verwendungsplatz nach Anmeldung beim Eichamt nachgeeicht werden.

Mit 1. Jänner 1950 wird das Marktamt mit einer allgemeinen maß- und gewichtspolizeilichen Revision einsetzen. Selbstverständlich wird aber außerdem jederzeit im Rahmen der marktämtlichen Geschäftsrevisionen auch die Einhaltung der eichpolizeilichen Vorschriften überwacht.

Da erfahrungsgemäß die Durchführung der Nacheichung längere Zeit in Anspruch nimmt, wird empfohlen, schon im Dezember die Nacheichung in Auftrag zu geben.

Tschechische Weltmeisterinnen beim Bürgermeister

Bürgermeister Dr.h.c. Körner empfing heute vormittag in Anwesenheit von Stadtrat Mandl die Weltmeisterin im Eislaufen Aja Vrzaňová und die akademische Weltmeisterin Dagmar Lerchová. Die Pragerinnen wurden von Dr. Benda, einem Beamten des tschechoslowakischen Informationsministeriums und Dr. Eder vom Wiener Eislaufverein begleitet. Der Bürgermeister begrüßte die beiden Läuferinnen und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß sie in so erfreulicher Weise mit ihrem Schaulaufen zur Eröffnung der Eissportsaison beigetragen haben. Die Wiener freuen sich immer, sagte er, wenn aus der benachbarten Tschechoslowakei etwas Gutes kommt und nehmen jede Intensivierung der gegenseitigen kulturellen und

sportlichen Beziehungen mit Freude zur Kenntnis.

Der Bürgermeister übergab dann den Gästen aus Prag zur Erinnerung an ihr erstes Auftreten in Wien schöne Bilderalben. Die Pragerinnen werden morgen früh mit ihrer Begleitung die Heimreise antreten. Die beiden Sportlerinnen zeigten sich über den herzlichen Empfang in Wien sehr zufrieden. Sie möchten nach Abschluß der Weltmeisterschaft gerne wieder eine Einladung nach Österreich annehmen.

Auflegung der Schöffenlisten

In jedem Wiener Bezirk werden die Verzeichnisse der zum Schöffenamte fähigen und berufenen Personen in der Zeit vom 14. bis einschließlich 21. Dezember zur Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann an Werktagen von 8 bis 15 Uhr und Sonntag, den 18. Dezember, von 8 bis 12 Uhr erfolgen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Begehren um Befreiung vom Schöffenamte sind während dieser Zeit außer bei Ärzten, Apothekern und Dentisten nicht mehr möglich. Der Ort der Auflegung in den einzelnen Bezirken kann einer Kundmachung des Wiener Magistrats entnommen werden.

Hubert Hladej - Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk

Der neue Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk, Hubert Hladej (SPÖ), wurde heute vom Amstführenden Stadtrat für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Afritsch, in sein Amt eingeführt.

Hubert Hladej, den der Bürgermeister schon am Samstag angelobt hat, ist 1913 in Wien geboren. Er ist Vorstandsmitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und hat den Beruf eines Maschinenschlossers erlernt.